

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen (EU) der Wirtschaftsbetriebe Duisburg (WBD) - AöR (Stand: 10/2024)

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit den Angebotsunterlagen einreichen!

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

Inhalt

1.	Vergabeunterlagen und Vergabeverfahren	2
2.	Angebote	3
3.	Ausweisung von Geheimnis	5
4.	Bietergemeinschaften	5
5.	Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)	6
6.	Eignung.....	7
7.	Ausführungsbestimmungen gemäß TVgG - NRW.....	12
8.	Zuschlagskriterien	13
9.	Nebenangebote	13
10.	Gleichwertigkeitsklausel.....	13

1. Vergabeunterlagen und Vergabeverfahren

Das Verfahren wird über einen Projektraum des Vergabemarktplatz „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) abgewickelt. Die Vergabestelle der Auftraggeberin (AG) stellt auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) Unterlagen ein (auch ggf. neue, sich ändernde oder ergänzende Unterlagen). Die Bieter/die Bietergemeinschaft hat sich hierüber selbst verantwortlich fortlaufend zu informieren. Alle Bieter erhalten einen kostenfreien Zugang zum Projektraum, in dem die Unterlagen zu diesem Verfahren hinterlegt sind.

Alle Bieter werden darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle während des Vergabeverfahrens ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) mit den Bietern kommuniziert. Ein Bieter kann durch seine Registrierung auf dem Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail-Adresse sicherstellen, dass er über neu eingehende Informationen der Vergabestelle zeitnah informiert wird.

Technische Auskünfte, Auskunftersuchen zu Unklarheiten zu den Vergabeunterlagen sind bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Öffnungstermin (Submissionstermin), ausschließlich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) an die Vergabestelle zu richten. Die Vergabestelle kann von der Beantwortung von Fragen absehen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen.

Die Antworten auf Fragen der Bieter werden allen Bietern zeitgleich über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) übermittelt.

Mitteilungen der Vergabestelle an die Bieter gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum eingestellt werden. Nicht registrierte Bieter sind daher in ihrem eigenen Interesse gehalten, sich regelmäßig im Projektraum über Mitteilungen der Vergabestelle zu informieren.

Auch bei telefonischen Anfragen oder E-Mails an die Vergabestelle wird auf dieses v.g. Verfahren verwiesen. Hierdurch soll eine sichere und transparente Kommunikation mit allen Bietern im Vergabeverfahren gewährleistet werden. Eine telefonische Beantwortung von Bieterfragen erfolgt nicht.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR nicht statthaft.

Falls Sie die Vergabeunterlagen bereits ausgedruckt haben, jedoch kein Angebot abgeben möchten, werden Sie gebeten, die Vergabeunterlagen unverzüglich zu vernichten.

Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebots wird keine Entschädigung gewährt.

Angebote können ausschließlich elektronisch in Textform gemäß § 126b BGB oder mit fortgeschrittener elektronischer oder qualifizierter Signatur gemäß 126a BGB mit Hilfe elektronischer Mittel im Sinne von § 10 VgV über das Vergabeportal „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) eingereicht werden.

Das Angebot inkl. aller zugehörigen Unterlagen sind über den Projektraum des Vergabeportals „Metropole Ruhr“ (www.vergabe.metropoleruhr.de) einzustellen. Maximal können pro Datei 50 MB hoch geladen werden.

Eine vollständige Beschreibung zur Abgabe von elektronischen Angeboten sowie über die Funktionen des Vergabeportals sind dem Cosinex Service & Support Center unter der Internetadresse: <https://support.cosinex.de/unternehmen/> zu entnehmen.

Eine Einreichung von Angeboten auf sonstigem Wege, insbesondere auf postalischem Weg, Email oder Fax ist nicht zulässig.

1.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten nach Auffassung des Unternehmens die Vergabeunterlagen oder die den Bietern mitgeteilten, übergebenen und zugänglich gemachten Unterlagen oder sonstigen Informationen Unklarheiten, Unvollständigkeiten, Fehler oder verstoßen gegen geltendes Recht, so hat es unverzüglich die Vergabestelle des AG vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen – spätestens jedoch mit Angebotsabgabe. Anderenfalls kann es sich auf die erkennbaren Unklarheiten oder die Rechtsverstöße gemäß §160 Abs. 3 GWB nicht berufen.

2. Angebote

2.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Angebote in anderer Sprache sind nicht zulässig.

2.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

2.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

Für das Angebot, insbesondere den Nachweis der Eignung und das Angebot selbst, sind die von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen vorgegebenen modifizierten Vordrucke und Formblätter zu verwenden und, sofern erforderlich, durch weitere Anlagen zu ergänzen. Soweit keine Vordrucke oder Formblätter vorgegeben werden, hat die Bieterin Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen zu erbringen. Eine selbst gefertigte Vervielfältigung, Abschrift oder Kurzfassung ist – ausgenommen beim Leistungsverzeichnis – unzulässig.

Abschriften oder Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des von der Vergabestelle übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern enthalten. Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle von der Vergabestelle geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Abschrift oder Kurzfassung wird zusammen mit dem von der Vergabestelle übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

2.4 Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein und dürfen nicht in roter oder grüner Farbe erfolgen.

2.5 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

2.6 Die Angebotssumme ist im Vordruck „Angebotsschreiben VHB 213“ der Vergabeunterlagen anzugeben.

Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Sämtliche geforderten Einheitspreise und Gesamtpreise sind vom Bieter in dem von der Vergabestelle übersandten Leistungsverzeichnis oder der vom Bieter selbst gefertigten Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses anzugeben und mit Angebotsabgabe zu übermitteln.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und

- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Etwaige Preisnachlässe sind gemäß § 13 EU (4) VOB/A im Vordruck „Angebotsschreiben VHB 213“ der Vergabeunterlagen zu vermerken.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) sind nicht zugelassen (§ 16d EU (4) Satz 2 VOB/A).

2.7 Der Bieter hat Angaben zur Preisermittlung zu machen sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise mitzuteilen und die Formblätter „VHB 221 – Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ oder „VHB 222 - Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ je nach Art der gewählten Kalkulation sowie jeweils das Formblatt „VHB 223 – Aufgliederung der Einheitspreise“ ausgefüllt mit Angebotsabgabe einzureichen.

2.8 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

2.9 Grundsätzlich hat das Angebot der Ausschreibung zu entsprechen. Änderungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen sind – außer an hierfür vorgesehenen Stellen – nicht zulässig.

Das Angebot muss anderenfalls wegen der Abänderung der Vergabeunterlagen gemäß § 16 EU Nr. 2 VOB/A ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss im Übrigen vollständig sein. Für das Angebot und die Vollständigkeit, insbesondere der einzelnen Nachweise der Eignung, sind allein die Bieter verantwortlich. Es muss sämtliche geforderten Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Angaben etc. enthalten. Ein Angebot kann als nicht vollständig gewertet werden, wenn von dem Bieter die Gesamtpreisüberträge pro Seite nicht angegeben worden sind. Dieses gilt auch für selbst gefertigte Abschriften und Kurzfassungen.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, erklärt der Bieter mit Einreichung des Formulars „Angebotsschreiben VHB 213“, dass das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat mit als angeboten gilt (vgl. dort unter Ziff. 8).

2.10 Mit dem Angebot ist unter Beachtung und Einhaltung der unter Ziff. 4 der BVB Bau WBD benannten Ausführungsfristen ein vorläufiger Bauzeiten/-ablaufplan einzureichen, der mind. die Leistungen auf Ebenen der Abschnitte und Unterschnitte des Leistungsverzeichnisses abbildet. Es sind Puffer sowie der kritische Pfad darzustellen. Der Bauzeiten/-ablaufplan wird nicht Vertragsbestandteil.

3. Ausweisung von Geheimnis

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auszuweisen. Geschieht dies nicht, kann im Falle eines behördlichen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte ausgegangen werden (vgl. § 165 Abs. 3 GWB).

4. Bietergemeinschaften

4.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung (**Vordruck VHB 234**) aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen (vgl. Gliederungspunkt 5). Insbesondere ist im Falle der Bildung einer Bietergemeinschaft – unter Verwendung des den Vergabeunterlagen beigefügten Vordrucks „**Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen wird (Vordruck VHB 235)**“ anzugeben, welches Mitglied welche Leistungssteile / Leistungselemente ausführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es unter dem Gesichtspunkt des Geheimwettbewerbs in der Regel unzulässig ist, wenn ein Bieter für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abgibt, sondern sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft bewirbt (i.d.S. OLG Düsseldorf, Beschl. vom 16.11.2010 – VII-Verg 50/10 –, juris Rn. 6) oder an mehreren Bietergemeinschaften beteiligt ist, die für die ausgeschriebene Leistung ein Angebot abgeben (i.d.S. OLG München, Beschluss vom 11.08.2008 – Verg 16/08, BeckRS 2008, 17227).

5. Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen, so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten in seinem Angebot benennen. Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.

Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen (**Vordruck VHB 236 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen**). Liegt neben der Eignungsleihe zugleich eine Unterbeauftragung i.S.v. Punkt 6.4.4 vor bzw. ist dies beabsichtigt, sind die entsprechenden Leistungen in Vordruck „**VHB 233 Verzeichnis Nachunternehmerleistung**“ anzugeben.

Nimmt der Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften (§ 6d EU Abs. 2 VOB/A); die Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der „Verpflichtungserklärung“ abzugeben (**Vordruck 235 - Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen**).

Die Bieter hat ein Unternehmen, das eine einschlägige Eignungsanforderung nicht erfüllt oder bei dem Ausschlussgründe gemäß § 6e EU Abs. 1 bis 6 VOB/A vorliegen, innerhalb einer von der Vergabestelle gesetzten Frist zu ersetzen (§ 6d EU Abs. 1 Satz 5, 6 VOB/A).

6. Eignung

Offenes Verfahren

Die Eignung der Bieter wird gem. VOB/A §6a EU, § 16b EU anhand der Eignungskriterien geprüft. Zum Nachweis der Eignung sind mit der Angebotsabgabe durch den Bieter die in der Auftragsbekanntmachung geforderten Eignungskriterien vollständig zu erfüllen.

Nachweisführung der Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung gemäß § 6b EU Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VOB/A durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis), ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen, die von der Präqualifizierung nicht umfasst sind. Präqualifizierte Unternehmen können den Nachweis ihrer Eignung auch durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**), ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen, erbringen. Bei Einsatz von anderen Unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, Eigenerklärungen oder Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder anhand der den Vergabeunterlagen beiliegenden Vordrucke jeweils Eigenerklärungen für die einzelnen Eignungskriterien (§ 6b EU Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VOB/A),
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**) (§ 6b EU Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VOB/A),

vorzulegen. Die Bieterin darf sich in Teil IV der EEE nicht darauf beschränken nur Abschnitt α auszufüllen.

Bei Einsatz von anderen Unternehmen sind die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die anderen Unternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der Bescheinigungen der jeweils zuständigen unabhängigen Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Erklärungen bzw. Nachweise, deren Vorlage sich der AG vorbehalten hat und die von der Vergabestelle nach dem Einreichungstermin angefordert werden, sind von dem Bieter innerhalb der von der Vergabestelle bestimmten angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist einzureichen. Anderenfalls ist das Angebot des Bieters auszuschließen (§ 16 EU Nr. 4 VOB/A).

6.1 Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Eigenerklärung zur Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister oder der Handwerksrolle des Sitzes oder Wohnsitzes (§ 6a EU Nr. 1 VOB/A).

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 124 - Eigenerklärung Eignung“, Nr. 1

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist diese durch einen Handelsregisterauszug sowie einen Nachweis der Eintragung in der Handwerksrolle bzw. bei der Industrie- und Handelskammer oder einen sonstigen Nachweis zu ersetzen (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

6.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

6.2.1 Jährlicher Gesamtumsatz

Eigenerklärung über den jährlichen allgemeinen Gesamtumsatz (**mind. 200.000 EUR/Jahr**) des Unternehmens bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre (§ 6a EU Nr. 2 c) VOB/A).

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 124 - Eigenerklärung Eignung“, Nr. 2

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, behält sich die AG vor, zu verlangen, dass diese durch eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen ersetzt werden (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

6.2.2 Jährlicher spezifischer Umsatz

Eigenerklärung über den jährlichen spezifischen Umsatz (**mind. 100.000 EUR/Jahr**) des Unternehmens bezogen auf Projekte, die mit den vorliegenden strukturell vergleichbar sind, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (§ 6a EU Nr. 2 c) VOB/A).

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 124 - Eigenerklärung Eignung“, Nr. 3

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, behält sich die AG vor, zu verlangen, dass diese durch eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen ersetzt werden (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

6.3 Berufshaftpflichtversicherung

Eigenerklärung zu einer Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckungssummen für

Personen- und Sachschäden i.H.v. 3.000.000,- EUR und für **Vermögensschäden i.H.v. EUR 2.000.000** (§ 6a EU Nr. 2 a) VOB/A).

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 124 - Eigenerklärung Eignung“, Nr. 4 sowie

Formblatt F1 „Erklärung zum Versicherungsschutz“

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist diese durch die Kopie der Versicherungspolice oder eine Zusicherung der Versicherungsgesellschaft, dass für den Fall der Auftragserteilung eine solche abgeschlossen wird, zu ersetzen (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

6.4 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

6.4.1 Referenzen

Benennung und Beschreibung erbrachter vergleichbarer Bauleistungen mit Angabe mit (§ 6a EU Nr. 3 a) VOB/A). Als vergleichbar werden Bauleistungen angesehen, die folgenden Leistungen enthalten haben bzw. die folgenden Kriterien erfüllen:

- Rodungsarbeiten
- Baum – und Heckenschnitt
- Fällen von Bäumen mit mindestens 75 cm Durchmesser einschließlich Wurzelstock fräsen

Nachweis mind. 5 Referenzen in den letzten 5 Jahren. Referenzen müssen innerhalb der letzten 5 Jahre abgeschlossen sein (= VOB-Abnahme). Referenzbeschreibung des AN ist dem Angebot als Anlage gesondert beizufügen. Aus der Beschreibung der Referenzen muss zumindest hervorgehen, dass mind. ein Kriterium erfüllt wurde, und mind. eine Referenz ist zu jedem Kriterium vorzulegen.

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 124 - Eigenerklärung Eignung“, Nr. 5 i.V.m. mit folgenden Angaben auf dem Formblatt oder einer als Anlage beizufügenden Auflistung: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes (Abrechnungssumme), des Zeitraums der Leistungserbringung und des Auftraggebers.

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, behält sich die AG vor, Referenznachweise über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis durch Bescheinigungen mittels VHB-Formblatt 444 einzufordern.

6.4.2 Anzahl jahresdurchschnittlich beschäftigter Arbeitskräfte

Eigenerklärung über die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal (§ 6a EU Nr. 3 g) VOB/A).

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 124 - Eigenerklärung Eignung“, Nr. 6 sowie
Formblatt F2 „Erklärung zu den jahresdurchschnittlich Beschäftigten in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren“

6.4.3 Angabe zu Führungskräften (Bauleitung)

Eigenerklärung der Bieterin, dass sie über fachlich qualifizierte Führungskräfte verfügt, welche die Leistungserbringung leiten und steuern inklusive Benennung der für die Bauleitung verantwortlichen Person sowie einer Stellvertretung, die eine Referenz als Bauleiter/in mit vergleichbaren Leistungen vorlegen kann (§ 6a EU Nr. 3 e) VOB/A).

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 124 - Eigenerklärung Eignung“, Nr. 7 sowie
Formblatt F3 „Erklärung zum fachlich qualifizierten Personal“ sowie
Formblatt F4 „Erklärung zu Verantwortlichen/Ansprechpartnern des
Auftragnehmers“

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt ist auf Verlangen der Vergabestelle das Vorhandensein der für die Ausführung der Leistung und für die Leitung und Aufsicht erforderlichen Führungskraft (Bauleiter/in) und deren/dessen Stellvertretung auf Anforderung der AG anhand einer Kopie des/der entsprechenden Abschlusszeugnisse/s, eines Lebenslaufs und ggf. Beschreibungen der Projekte, mit denen die entsprechende Führungskraft betraut war, nachzuweisen.

6.4.4 Angabe zu Nachunternehmern

Erklärung der Bieterin zum Nachunternehmereinsatz, d.h. welche Teile des Auftrags unter Umständen als Unteraufträge vergeben werden sollen (§ 6a EU Nr. 3 i) VOB/A).

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 233 Verzeichnis Nachunternehmerleistung“

Zur Prüfung der Eignung des/der Nachunternehmer(s) ist es erforderlich, dass bereits mit Abgabe des Angebotes die Teile des Auftrags/der Leistung benannt werden, die voraussichtlich im Wege der Unterauftragsvergabe vom Bieter/Bewerber an Dritte vergeben werden sollen. Eine Pflicht zur Benennung des/ der Unterauftragnehmer mit Angebotsabgabe—besteht nicht, kann jedoch nach Ermessen des Bieters/ Bewerbers erfolgen.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Benennung des/ der Unterauftragnehmer spätestens vor Zuschlagserteilung von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, einzufordern.

6.5 Nachweis über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Zur Beurteilung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen gemäß §§ 6e EU, 16b EU Abs. 1 VOB/A sind mit der Angebotsabgabe durch die Bieterin folgende Nachweise beizubringen:

6.5.1 Keine Ausschlussgründe

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 6e EU Abs. 1 Nr. 1 -10, Abs. 2 - 3 sowie Abs. 6 Nr. 1 - 9 VOB/A.

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 124 - Eigenerklärung Eignung“, Nr. 8, 10 und ggf. Nr. 11

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist die Erklärung auf Anforderung der AG durch eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister zu ersetzen (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A). Ab einem geschätzten Auftragswert i.H.v. 30.000,- Euro netto ist die AG verpflichtet bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter gespeichert sind, an den sie den Auftrag zu vergeben beabsichtigt (§ 6 Abs. 1 S. 1 WRegG). Bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb von 30.000,- Euro kann die AG bei der Registerbehörde abfragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter gespeichert sind, an den sie den Auftrag zu vergeben beabsichtigt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 WRegG).

Gemäß § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB – bis zum 31.05.2025 (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 S. 4 des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) – ferner berechtigt, für die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 21 Abs. 1 SchwarzArbG, § 21 Abs. 1 und 2 MiLoG, § 5 Abs. 1 oder 2 AEntG in der bis zum 23.04.2009 geltenden Fassung, § 23 Abs. 1 und 2 AEntG und § 81 Abs. 1 bis 3 GWB zu verlangen.

Im Übrigen bleibt die Anforderung von Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, vorbehalten.

6.5.2 Keine Strafe nach SchwarzArbG, AentG, MiLoG

Eigenerklärung, dass die Bieterin nicht innerhalb der letzten 2 Jahre gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) oder § 19 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden ist.

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 124 - Eigenerklärung Eignung“, Nr. 10 und ggf. Nr. 11

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist die Erklärung auf Anforderung der AG durch eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister zu ersetzen (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 3 VOB/A). Ab einem geschätzten Auftragswert i.H.v. 30.000,- Euro netto ist die AG verpflichtet bei der Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter gespeichert sind, an den sie den Auftrag zu vergeben beabsichtigt (§ 6 Abs. 1 S. 1 WRegG). Bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb von 30.000,- Euro kann die AG bei der Registerbehörde abfragen, ob im

Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter gespeichert sind, an den sie den Auftrag zu vergeben beabsichtigt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 WRegG).

Gemäß § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO sind öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB – bis zum 31.05.2025 (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 S. 4 des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) – ferner berechtigt, für die Vorbereitung von vergaberechtlichen Entscheidungen Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über strafgerichtliche Verurteilungen und Bußgeldentscheidungen nach § 21 Abs. 1 SchwarzArbG, § 21 Abs. 1 und 2 MiLoG, § 5 Abs. 1 oder 2 AEntG in der bis zum 23.04.2009 geltenden Fassung, § 23 Abs. 1 und 2 AEntG und § 81 Abs. 1 bis 3 GWB zu verlangen.

Im Übrigen bleibt die Anforderung von Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, vorbehalten.

6.5.3 Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben etc.

Eigenerklärung, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde (§ 6a Abs. 2 Nr. 8 VOB/A).

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB 124 - Eigenerklärung Eignung“, Nr. 9 und ggf. Nr. 11

Sofern das Angebot in die engere Wahl kommt, ist diese durch eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes, Freistellungsbescheinigung nach § 48b EstG, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Sozialversicherungsträger und ggf. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen tariflichen Sozialkassen und zu ersetzen (§ 6b EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

Im Übrigen bleibt die Anforderung von Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, vorbehalten.

6.5.4 Eigenerklärung „Sanktionspaket“

Eigenerklärung, der Bieterin / Bietergemeinschaft zur Umsetzung von Artikel 5k Abs. 3 der EU-Verordnung 2022/576 vom 08.04.2022

→ **Nachweis:** Formblatt „VHB NRW 523 - Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Abs. 3 der Verordnung EU 2022/576“

7. Ausführungsbestimmungen gemäß TVgG - NRW

Die Auftragserteilung wird gemäß § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018 davon abhängig gemacht, dass die AN bei der Ausführung des Auftrags die vertraglichen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) einhält, die den Ausschreibungsunterlagen beigelegt sind und im Falle der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden.

8. Zuschlagskriterien

Die Vergabe erfolgt nach dem Bestbieterprinzip. Das wirtschaftlich günstigste Angebot der gegenständlichen Ausschreibung wird allein über den angebotenen Preis, unter Berücksichtigung etwaiger Preisnachlässe, ermittelt.

Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

9. Nebenangebote

Nebenangebote / Änderungsangebote / Sondervorschläge sind nicht zugelassen.

10. Gleichwertigkeitsklausel

Soweit in den Leistungsbeschreibungen auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normierungsgremien erarbeitet wurden, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Produkte aus anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland, die diesen technischen Spezifikationen entsprechen, werden als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau, insb. in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit, gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Im Übrigen gilt § 7a EU VOB/A.